

	Zweck	Haftung	Eigenkapital	Finanz.mögl.	Geschäftsfüh.	Nachfolge	Erfolgsbeteil.	Prüfung/Off.	Steuerbelas.
<b>Einzelunternehmung (EU)</b>	beliebig	unbeschränkt	nicht nötig	hohes Vertrauen bei Banken; kein Markt für EU	Selbstorganshaft	einfach durch Übertragung der EU	100 % Chancen und Risiken beim EUr	weder noch	individuell; unmittelbare Verlustverrechnung möglich
<b>GbR</b>	beliebig/kein Handelsgewerbe	unbeschränkt für alle Gesellschafter	nicht nötig, aber sinnvoll	hohes Vertrauen bei Banken; kein Markt für GbR-Anteile	Gemeinschaftl. Selbstorganshaft	mit Zustimmung aller Gesellschafter; gesellschaftsvertragliche Einschränkungen beachten	Verteilung nach Köpfen	weder noch	individuell mit jeweiligem Ergebnisanteil; unmittelbare Verlustverrechnung möglich
<b>OHG</b>	beliebig	unbeschränkt für alle Gesellschafter	nicht nötig, aber sinnvoll	hohes Vertrauen bei Banken; kein Markt für OHG-Anteile	Gemeinschaftl. Selbstorganshaft	mit Zustimmung aller Gesellschafter; gesellschaftsvertragliche Einschränkungen beachten	Nach § 121 HGB zunächst Verzinsung i.H.v. 4 % der Einlage; dann Verteilung nach Köpfen	weder noch	individuell mit jeweiligem Ergebnisanteil; unmittelbare Verlustverrechnung möglich
<b>KG</b>	beliebig	unbeschränkt für alle Komplementäre; keine für Kommanditisten	für Komplementäre nicht nötig; für Kommanditisten $\geq 1 \text{ €}$	abhängig vom Komplementär u.U. hohes Vertrauen bei Banken. Kommanditisten sind „Finanzierer“; KG = Finanzierungsform; kein Markt für KG-Anteile	Selbstorganshaft durch Komplementär	mit Zustimmung aller Gesellschafter; gesellschaftsvertragliche Einschränkungen beachten	Verteilung auf Komplementär und Kommanditisten; auf Letztere in Abhängigkeit der Einlage (§ 168 HGB)	weder noch, es sei denn, keine natürliche Person hat die Komplementärstellung inne (sog. haftungsbeschränkte Personengesellschaft)	für Komplementär: individuell mit jeweiligem Ergebnisanteil; unmittelbare Verlustverrechnung möglich für Kommanditisten: individuell unter Beachtung von § 15a EStG
<b>Stille Gesell. =Innengesell.</b>	grds. beliebig; nach § 230 HGB Handelsgesell.	keine beim Stillen	der Stille erbringt eine Einlage $\geq 1 \text{ €}$	Stille Gesellschaft ist eine Finanzierungsform	keine; reine Innengesellschaft	einfach durch Übertragung der Beteiligung	Stille wird in Abhängigkeit von seiner Einlage beteiligt	weder noch	individuell unter Beachtung von § 15a EStG; typische und atypische Ausprägung

<b>PartG</b>	freiberuflich	grds. unbeschränkt für alle Partner; Handelndenhaftung möglich	nicht nötig, aber sinnvoll	hohes Vertrauen bei Banken; kein Markt für PartG-Anteile	Gemeinschaftliche Selbstorganschaft	grds. einfach durch Übertragung der Beteiligung; nur an Freiberufler möglich; auf Gesellschaftsvertrag achten!	Verteilung nach Köpfen; in der Praxis u.U. nach komplizierten Abrechnungskriterien	weder noch	individuell mit jeweiligem Ergebnisanteil; unmittelbare Verlustverrechnung möglich
<b>AG</b>	beliebig	mit dem gesamten Vermögen	mindestens 50.000 €	sehr gut; börsenfähig (aber nur knapp 10 % der AG sind börsennotiert)	Fremdorganschaft möglich	grds. einfach durch Übertragung (Einigung und Übergabe); Vinkulierung möglich!	nach Aktienbeteiligung	ja, abhängig von der Größe gem. §§ 267, 316, 325 ff. HGB	intransparente juristische Person mit KSt + Solz + GewSt
<b>GmbH</b>	beliebig	mit dem gesamten Vermögen	mindestens 25.000 €	eingeschränktes Vertrauen bei Banken; kein Markt für GmbH-Anteile	Fremdorganschaft möglich	grds. einfach auf Gesellschaftsvertrag achten!	nach Kapitalbeteiligung	ja, abhängig von der Größe gem. §§ 267, 316, 325 ff. HGB	intransparente juristische Person mit KSt + Solz + GewSt
<b>UG (haftungsbeschränkt)</b>	beliebig	mit dem gesamten Vermögen	mindestens 1 €	sehr eingeschränktes Vertrauen bei Banken; wahrscheinlich sehr schlechtes Image	Fremdorganschaft möglich	grds. einfach	nach Kapitalbeteiligung	ja, abhängig von der Größe gem. §§ 267, 316, 325 ff. HGB	intransparente juristische Person mit KSt + Solz + GewSt
<b>KGaA</b>	beliebig	unbeschränkt für alle Komplementäre; keine für Kommanditaktionär	beim Komplementär nicht nötig; mindestens 50.000 € Kommanditkapital	sehr gut; börsenfähig; Kommanditaktionäre finanzieren die KGaA (= Finanzierungsform)	Selbstorganschaft durch Komplementär	grds. einfach durch Übertragung (Einigung und Übergabe); Vinkulierung möglich!	Verteilung auf Komplementär und Kommanditaktionäre; auf Letztere in Abhängigkeit von der Kapitalbeteiligung	ja, abhängig von der Größe gem. §§ 267, 316, 325 ff. HGB	Komplementär: individuell; unmittelbare Verlustverrechnung möglich Kommanditaktionäre: intransparente Besteuerung mit KSt + Solz + GewSt